

Achte Änderungssatzung vom 09.04.2019 zur Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 7. Dezember 2007

Aufgrund des § 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung vom 04.04.2019 folgende Siebte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 7. Dezember 2007 beschlossen:

§ 1 Name und Stadtgebiet

Die Stadt führt den Namen „Stadt Castrop-Rauxel“. Das Stadtgebiet ist in dem beigefügten Stadtplan dargestellt.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel, Amtszeichen

- (1) Das Wappen der Stadt Castrop-Rauxel besteht aus einem blauen Schild mit einem goldenen Andreaskreuz in Form eines doppelten Fadenkreuzes, bei dem der rechte Balken über dem Linken liegt.
- (2) Die Flagge der Stadt Castrop-Rauxel ist blau-gelb und längs gestreift. In der Mitte befindet sich das Wappen.
- (3) Das Siegel der Stadt Castrop-Rauxel enthält Namen und Wappen der Stadt.
- (4) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist berechtigt, bei feierlichen Anlässen eine Amtskette zu tragen.

§ 3 Bezeichnungen

Absatz 3 weggefallen.

§ 4 Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Der Rat der Stadt wählt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters. Sie vertreten die Bürgermeisterin / den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei Repräsentationsaufgaben.
- (2) Die Vertretung im Amt obliegt der/dem durch den Rat der Stadt zur/zum allgemeinen Vertreter bestellten Beigeordneten.

§ 5 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

- (1) Die den Ratsmitgliedern zustehende Aufwandsentschädigung sowie die den Stellvertretern des Bürgermeisters, den Vorsitzenden von Ausschüssen des Rates, den Fraktionsvorsitzenden bzw. stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen richten sich nach den Bestimmungen der §§ 45 und 46 der Gemeindeordnung NRW und der Entschädigungsverordnung. Die/der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses ist von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung ausgenommen. Die Aufwandsentschädigung wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag gezahlt.“
- (2) Sachkundige Bürgerinnen/Bürger und Sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner im Sinne des § 58 GO NRW erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe je Sitzungstag. Ordentliche Mitglieder des Behindertenbeirates und Seniorenbeirates – soweit sie nicht Ratsmitglieder sind – erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates, dem sie angehören, ein Sitzungsgeld entsprechend dem Satz 1.

Sachkundige Bürgerinnen/Bürger und Sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner im Sinne des § 58 GO NRW erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, Fraktionsarbeitskreisen und Sitzungen des Fraktionsvorstandes, die der Vorbereitung von Sitzungen eines Ausschusses dienen, dem sie angehören, ein Sitzungsgeld in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe ohne Rücksicht auf die Sitzungsdauer. Gleiches gilt für entsprechende direkte stellvertretende Ausschussmitglieder.

Die Höchstzahl der Fraktionssitzungen, Fraktionsarbeitskreise und Sitzungen des Fraktionsvorstandes, für die eine Entschädigung zu zahlen ist, wird auf jährlich insgesamt 30 festgelegt.

Finden an einem Tag eine Ausschusssitzung und eine Fraktionssitzung/ein Fraktionsarbeitskreis/eine Sitzung des Fraktionsvorstandes bzw. zwei Ausschusssitzungen statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 6 Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen erhalten Ersatz des Verdienstaufalles im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der ihnen durch versäumte Arbeitszeit entsteht.

Für abhängig Erwerbstätige, die an der sog. Gleitzeit teilnehmen, gilt folgende Regelung: Ist die Ausübung der Mandatstätigkeit außerhalb der Kernarbeitszeit erforderlich, so ist diese Arbeitszeit zu 50 % auf die jeweilige Arbeitszeit anzurechnen; es besteht ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Paragraphen für diese Zeit in Höhe von 50 %.

- (2) Ratsmitgliedern und Mitgliedern von Ausschüssen, sofern sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben, steht mindestens der Regelstundensatz in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns (zurzeit 8,50 €/Stunde) zu.
- (3) Haushaltsführende Personen im Sinne des § 45 Gemeindeordnung erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt einen Stundensatz in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns.
- (4) Falls der Ersatz des Verdienstaufalles anstelle des Regelstundensatzes bzw. anstelle des Stundensatzes für haushaltsführende Personen geltend gemacht wird, berechnet er sich wie folgt:
 1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt.
 2. Selbstständige erhalten auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Nachweis soll durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides sowie einer schriftlichen Erklärung über Höhe und zeitliche Lage der wöchentlichen Arbeitszeit des Antragstellers erfolgen.“
 3. Haushaltsführende Personen werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- (5) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung für Kinder unter 14 Jahren notwendig, so werden die nachgewiesenen Kosten hierfür auf Antrag nur dann erstattet, wenn keine Entschädigung nach Absatz 4 Ziff. 1 und 2 geleistet wird. Die notwendigen Kosten für die Betreuung pflegebedürftiger Haushaltsangehöriger können nur geltend gemacht werden, wenn keine anderen gesetzlichen oder sonstigen Ansprüche gegen Dritte bestehen.

§ 7 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe r) GO NRW bedürfen der Genehmigung durch den Rat der Stadt nicht, wenn sie
 - a) unter feststehende Tarife, Ausgaben- und Gebührenverordnungen fallen,
 - b) nach Höchstsätzen oder allgemeinen Richtlinien auf dem Gebiet des Miet- und Pachtrechtes geschlossen werden,
 - c) aufgrund einer Ausschreibung und einem dieser Ausschreibung entsprechenden Zuschlags erfolgen,
 - d) bei dem jeweiligen Vertragspartner eine Werthöchstgrenze in Einzelfall von 5.000,00 € nicht übersteigen.

- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 41 Abs. 1 Buchstabe r) GO NRW sind die Beigeordneten.

§ 8 Erwerb und Verkauf von Vermögensgegenständen

Der Erwerb und Verkauf von Vermögensgegenständen bis zu einer Höhe von 75.000,00 € ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung und gilt damit gem. § 41 Absatz 3 GO NRW als auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister übertragen.

§ 9 Beigeordnete

- (1) Die Anzahl der hauptamtlichen Beigeordneten wird auf drei festgelegt.
- (2) Die/Der zur/zum allgemeinen Vertreter/in im Amt der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters bestellte Beigeordnete führt die Bezeichnung „Erste Beigeordnete“ bzw. „Erster Beigeordneter“, der für die Bauverwaltung zuständige Beigeordnete „Technische Beigeordnete“ bzw. „Technischer Beigeordneter“.

§ 10 Gleichstellung

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen.
- (2) Sie ist bei allen Vorhaben, die ihren Aufgabenbereich berühren, so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.

Dieses gilt auch im Rahmen der Vorbereitung und Entscheidung von Personalangelegenheiten.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung an den Sitzungen des Rates der Stadt und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Sie kann Einsicht in Rats- und Ausschussvorlagen nehmen und Anregungen, Vorschläge und Stellungnahmen an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister richten.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte hält Sprechstunden für Anregungen, Fragen und Beschwerden aus der Bevölkerung ab. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.
- (5) Im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung betreibt die Gleichstellungsbeauftragte eigenständig Öffentlichkeits- und Pressearbeit. Hierüber die die Dienststelle vorab zu informieren.
- (6) Der von der Gleichstellungsbeauftragten jährlich zu erstellende Bericht ist dem Rat der Stadt zuzuleiten.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Rat der Stadt beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Der Rat der Stadt regelt die Zuständigkeiten der Ausschüsse, soweit gesetzlich nicht vorbestimmt, durch Erlass einer Zuständigkeitsordnung. Er kann darüber hinaus für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Unabhängig hiervon ist der Betriebsausschuss 2 in seiner Funktion als Schulausschuss zuständig für die Zustimmung oder die Verweigerung der Zustimmung des Schulträgers zu der durch die Schulkonferenz gewählten Bewerberinnen/Bewerber für die Stelle einer Schulleitung; die Ablehnung muss mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat der Stadt kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin /vom Bürgermeister jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über die Angelegenheit verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören.

§ 12 Integrationsrat

- (1) Gem. § 27 GO NRW wird zur Mitwirkung der ausländischen Einwohner am kommunalen Willensbildungsprozess ein Integrationsrat gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:
 - a) 14 direkt gewählte Mitglieder des Integrationsrates
 - b) 6 vom Rat der Stadt bestellte Ratsmitgliedern
- (2) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere wird er sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener ethnischer Herkunft ergeben. Er strebt dabei die soziale, rechtliche und politische Gleichstellung aller an.
- (3) Der Integrationsrat kann eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an den Rat der Stadt und die Ausschüsse richten.
- (4) Er soll zu Fragen oder Vorlagen, die ihm vom Rat der Stadt, einem Ausschuss oder der Verwaltung vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (5) Der Integrationsrat kann zur Beratung einzelner Punkte der Tagesordnung Sachverständige und Einwohner hinzuziehen.

- (6) Die Mitglieder des Integrationsrates – mit Ausnahme der in Absatz 1 Buchst. b) genannten – erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsrates ein Sitzungsgeld nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung. § 6 (Ersatz des Verdienstausfalls) gilt entsprechend.
- (7) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister betraut eine städtische Arbeitskraft mit der Schriftführung für den Integrationsrat.
- (8) Einzelheiten für die Durchführung der Wahl des Integrationsrats werden in einer Wahlordnung festgelegt

§ 13 **Personalangelegenheiten**

- (1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister trifft alle dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamtinnen/Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten sind von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister oder seiner Stellvertreterin / seines Stellvertreters im Amt zu unterzeichnen. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.

§ 14 **Form der öffentlichen Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel vollzogen. Das Amtsblatt wird gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung des Landes NRW digital auf der Homepage der Stadt www.castrop-rauxel.de veröffentlicht, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Zusätzlich wird das Amtsblatt an der Bekanntmachungstafel im Rathaus, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel, für die Dauer von mindestens einer Woche ausgehängt.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Aushang oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die öffentliche Bekanntmachung – sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist – in Form des Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 15 **Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner werden über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Castrop-Rauxel zum frühestmöglichen Zeitpunkt unterrichtet.

Bei den allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt handelt es sich um Planungen oder Vorhaben, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar oder nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen /Einwohnern verbunden sind.

- (2) Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat der Stadt von Fall zu Fall.

Die Unterrichtung kann z. B. durch Hinweise im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel, über die städtische Homepage, Informationsveranstaltungen oder Einwohnerversammlungen erfolgen.

- (3) Der Rat der Stadt kann im Einzelfall die Einberufung einer Einwohnerversammlung evtl. für einen bestimmten Stadtteil beschließen. Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister setzt Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form ein. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister über Grundlagen, Ziele, Zweck und Auswirkung der Planung bzw. Vorhaben. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zur Äußerung. Über das Ergebnis der Einwohnerversammlung ist der Rat der Stadt in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) In den übrigen Fällen der Unterrichtung ist den Einwohnerinnen/Einwohnern Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Veröffentlichung zu der Angelegenheit schriftlich zu äußern oder der Verwaltung zur Niederschrift zu erklären. Über das Ergebnis der Äußerung ist der Rat der Stadt in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 16 Bürgerbeteiligung

- (1) Zur Wahrung und Pflege einer umfassenden Bürgerbeteiligung bildet der Rat der Stadt einen Ausschuss für Bürgeranliegen und -beschwerden. Nähere Einzelheiten regelt der Rat der Stadt in seiner Zuständigkeitsordnung für den Rat der Stadt und die Ausschüsse.
- (2) Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 Gemeindeordnung NRW (Bürgeranträge) sind an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zu richten. Die Erledigung dieser Anträge wird auf den jeweils zuständigen Ausschuss übertragen. Die Antragstellerin / Der Antragsteller erhält eine Mitteilung, wann und von welchem Ausschuss sein Antrag behandelt wird. Über das Ergebnis der Eingabe wird die Antragstellerin / der Antragsteller unterrichtet.
- (3) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt

- b) gegenüber bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (4) Über das Ergebnis der Eingabe wird die Antragstellerin/der Antragsteller unterrichtet.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 25.04.2019 in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 09.04.2019

K r a v a n j a
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Siebte Änderungsatzung zur Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 09.04.2019

K r a v a n j a
Bürgermeister